

Coronaregelungen ab dem 13.09.2021



1. Warnstufenmodell

Ab dem 13.09.2021 gilt für die Schule in Rheinland – Pfalz ein Warnstufensystem, das das Tragen von Masken in Schulen regelt.

Die Leitindikatoren für die drei Warnstufen sind die Sieben – Tage – Inzidenz, die Rate der Corona – Krankenhauspatienten und die der Corona – Intensivpatienten.

Dabei gilt zusammenfassend:

	Gesamte Schulgebäude	Am Platz im Klassenzimmer	Im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Maskenpflicht

2. Selbsttests

An der Justus-von-Liebig-Realschule plus werden die Selbsttests an den Wochentagen **Montag** und **Donnerstag** durchgeführt.

Genauer zur Befreiung von der Testpflicht, Testdurchführung und Umgang mit den Testergebnissen finden Sie unter dem Link [Selbsttests an Schulen rlp.de](https://www.schulen.rlp.de) und auch im Hygieneleitfaden für unsere Schule.

Bei einem positiven Selbsttest müssen die Eltern sofort einen **Schnelltest** bei einem Schnelltestzentrum einleiten und der Schule **Rückmeldung** geben.

3. Absonderungsverordnung nach einer Infektion und Maßnahmen

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus auf, gilt nur für den **infizierten Schüler / für die infizierte Schülerin eine Absonderungspflicht**.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen sich nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen **für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich mittels Selbsttest testen. Dabei gilt:**

- Ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist **nicht zulässig**.
- Der Nachweis über ein negatives Testergebnis durch medizinisches Personal (Testzentrum, Arzt, Apotheker) muss **tagesaktuell** sein.
- Wenn die Schülerinnen oder Schüler weder am Selbsttest teilnehmen, noch einen tagesaktuellen Nachweis durch medizinisches Personal vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten.

Außerdem gilt für fünf Tage **Maskenpflicht** für den Unterricht, im Schulgebäude und auf dem Pausenhof.

Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen.